



Kantonsgericht des Kantons Zug  
Einzelrichter  
Postfach 760  
6301 Zug

## Gesuch um Eröffnung des Konkurses (im Doppel einzureichen)

**Der Gläubiger / Die Gläubigerin** (Vorname, Name, Adresse)

**vertreten durch** (Vorname, Name, Adresse)

stellt hiermit gestützt auf beiliegende Unterlagen (Zahlungsbefehl und Konkursandrohung in der ordentlichen Betreuung Nr. \_\_\_\_\_ des Betreibungsamtes \_\_\_\_\_) gemäss Art. 166 SchKG das Gesuch um Eröffnung des Konkurses über

**den Schuldner / die Schuldnerin** (Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum)

|                                             |            |               |        |
|---------------------------------------------|------------|---------------|--------|
| Forderungsbetrag                            | CHF        | nebst Zins zu | % seit |
| Betreibungskosten                           | CHF        |               |        |
| Rechtsöffnungskosten                        | CHF        |               |        |
| Entschädigung im<br>Rechtsöffnungsverfahren | CHF        |               |        |
| <b>Total Forderungen</b>                    | <b>CHF</b> |               |        |

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| Abzüglich Teilzahlungen    | CHF        |
| vom                        |            |
| vom                        | CHF        |
| vom                        | CHF        |
| <b>Total Teilzahlungen</b> | <b>CHF</b> |

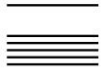
Ort und Datum

Unterschrift Gläubiger/in bzw. Vertreter/in

### Beilagen:

- Zahlungsbefehl
- Konkursandrohung
- bei Vertretung: Vollmacht

(Bitte beachten Sie das Merkblatt auf Seite 2, insbesondere die möglichen Kostenfolgen.)



## Merkblatt Konkurs (nach vorgängiger Betreuung)

Ein Schuldner, der in einer der in Art. 39 SchKG aufgezählten Eigenschaften im Handelsregister eingetragen ist, ist grundsätzlich **auf Konkurs** zu betreiben; die Betreuung auf Pfändung ist mit Ausnahme von periodischen familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen ausgeschlossen.

Bei der Betreuung auf Konkurs gelangt der Gläubiger (gleich wie bei der Betreuung auf Pfändung) mit dem **Betreibungsbegehren** an das Betreibungsamt, welches anschliessend dem Schuldner den Zahlungsbefehl zustellt. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, muss der Gläubiger diesen beseitigen, bevor die Betreuung fortgesetzt werden kann (vgl. "*Merkblatt Rechtsöffnung*"). Stellt die Gläubigerin danach das **Fortsetzungsbegehren** nach Art. 88 SchKG, so stellt das Betreibungsamt dem Schuldner die Konkursandrohung zu (Art. 159 und 160 SchKG). Wird die Schuld nicht bezahlt, kann der Gläubiger nach einer Bedenkfrist von 20 Tagen beim Einzelrichter das **Konkursbegehren** stellen (Art. 166 SchKG); diesem sind der Zahlungsbefehl und die Konkursandrohung beizulegen.

Nach Eingang des Konkursbegehrens wird eine **Konkursverhandlung** angesetzt. Der Gläubiger kann das Konkursbegehren bis zur Verhandlung zurückziehen. Hält er am Begehren fest, so wird der Konkurs in der Regel eröffnet, ausser der Schuldner weist urkundlich die **Tilgung oder Stundung** des in der Vorladung aufgeführten Betrages und die Tilgung der Gerichtskosten von CHF 500.00 nach (vgl. Art. 172 Ziff. 3 SchKG). Gesuche um Verschiebung von Konkursverhandlungen werden nach der Praxis des zugerischen Einzelrichters in der Regel nicht bewilligt.

Sobald der Einzelrichter den Konkurs eröffnet hat, ist das zuständige **Konkursamt** mit der Durchführung des Konkurses beauftragt.

### Kostenfolgen für den Gläubiger / die Gläubigerin:

- Die Kosten für das Konkurseröffnungsverfahren betragen **CHF 500.00** und sind vom Schuldner zu leisten. Weist der Schuldner nicht bis spätestens am Termin der Konkursverhandlung urkundlich nach, dass er die Gerichtskosten und den in der Vorladung aufgeführten Betrag bezahlt hat, wird der Konkurs eröffnet. Im Falle der Konkurseröffnung sind die Kosten des Konkursamtes mit dem Betrag von CHF 500.00 nicht abgedeckt, für diese Kosten haftet der Gläubiger nach Art. 169 SchKG.
- Stellt das Konkursamt nach Eröffnung des Konkurses fest, dass nicht genügend freie Aktiven zur Deckung der Verfahrenskosten vorhanden sind, so wird der **Konkurs mangels Aktiven eingestellt**. Für die Verfahrenskosten des Konkursamtes bis zur Einstellung mangels Aktiven im Betrag von rund **CHF 1'000.00 bis CHF 2'000.00** haftet der Gläubiger, welcher das Konkursbegehren gestellt hat (Art. 169 Abs. 1 SchKG). Ist dieser nicht bereit, dieses Kostenrisiko einzugehen, so hat er sein Konkursbegehren **vor** der Konkursverhandlung schriftlich beim Einzelrichter zurückzuziehen.